

Kanton Zug

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **14/1928 (1928)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-30594>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Kanton Zug.

Mittelschulen und Berufsschulen.

Regierungsratsbeschluß betreffend Berechtigung der Kantonsschule Zug zur Ausstellung des eidgenössischen Maturitätsausweises.
(Vom 30. November 1927.)

Der Regierungsrat,

in Kenntnisnahme des Bundesratsbeschlusses vom 12. November 1927 folgenden Inhaltes:

„Die Kantonsschule in Zug wird in das in Art. 8 der Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den Bundesrat vom 20. Januar 1925 vorgesehene Verzeichnis derjenigen schweizerischen Schulen aufgenommen, deren Maturitätsausweise nach Typus A, B oder C im Sinne von Art. 1 der Verordnung anerkannt werden“

beschließt:

Es sei dieser Bundesratsbeschluß im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

X. Kanton Freiburg.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1927.

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Reglement betreffend das Kadettenwesen an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 13. Januar 1928.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung betreffend die VII. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arleitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 3. Januar 1928.)